



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. März 2005

Nummer 11

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20024	11. 2. 2005	RdErl. d. Finanzministeriums Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kraftfahrzeugrichtlinien – KfzR).	268
203205	11. 2. 2005	RdErl. d. Finanzministeriums Fahrkostenerstattung; Verfahrenshinweise unter Berücksichtigung des Tarifsystems der Deutschen Bahn AG	268
2128	26. 1. 2005	RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Sucht- und Drogenberatungsstellen	268
21630	26. 1. 2005	RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen	270

II.

Veröffentlichungen, die **nicht in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport	
	12. 1. 2005	RdErl. – Wohnraumförderungsprogramm 2005 – WoFP 2005 –	276
		Landeswahlleiterin	
	11. 2. 2005	Bek. – Landtagswahl; Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für den Landeswahlausschuss	285

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen	
11. 2. 2005	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlausschusses für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen gem. § 28 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung v. 11. 2. 2005	286

I.**20024**

**Richtlinien
über die Haltung und Benutzung
von Dienstkraftfahrzeugen
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Kraftfahrzeugrichtlinien – KfzR)**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 11. 2. 2005
– B 2711 – 1.7 – IV A 3 –

Mein RdErl. v. 5. 3. 1999 (SMBL. NRW. 20024) wird wie folgt geändert:

1

In § 13 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Die Verwertung der auszusondernden Dienstkraftfahrzeuge erfolgt grundsätzlich im Wege der Versteigerung. Die auszusondernden Dienstkraftfahrzeuge sind gegen vorbereitete Übernahme/Übergabe-Bescheinigungen in dreifacher Ausfertigung nach dem Muster der Anlage 3 in sauberem Zustand mit dem dazu gehörigen Fahrzeugbrief, der Abmeldebescheinigung, der letzten AU-Bescheinigung, evtl. Prüfbücher und dem vorhandenen serienmäßigen Zubehör der vom Finanzministerium durch besonderen Erlass bestimmten Stelle zu übergeben; Beschriftungen, Sonderlackierungen sowie dienstspezifische Sonderausstattungen sind vorher zu entfernen bzw. so umzuändern, dass bei einer weiteren Verwendung durch private Erwerber der Anschein einer amtlichen Benutzung nicht entstehen kann. Noch brauchbare Sonderausstattungsgegenstände sind soweit wie möglich zurückzubehalten und für andere Dienstkraftfahrzeuge zu verwenden. Ändert sich durch den Ein- oder Ausbau einer Sonderausstattung die Fahrzeug- oder Aufbauart, ist eine Berichtigung des Fahrzeugbriefs bei der zuständigen Stelle zu veranlassen (§ 27 Abs. 1 StVZO). Die Abmeldung des Kraftfahrzeugs bei der Zulassungsstelle ist Sache der abgebenden Dienststelle. Erfolgt die Abmeldung nach Übergabe des Kraftfahrzeuges an die Versteigerungsstelle, ist dieser der Fahrzeugbrief zusammen mit der Abmeldebestätigung unverzüglich zu übergeben, bzw. zuzusenden. Das Finanzministerium bzw. die von ihm bestimmte Stelle veranlasst die Feststellung des Schätzwertes, setzt den Zeitpunkt der Versteigerung fest und macht sie öffentlich bekannt.

(4) Abweichend von Absatz 3 sind total beschädigte und deshalb nicht mehr fahrbereite Dienstkraftfahrzeuge freihändig zum Höchstgebot zu veräußern, wenn der Kraftfahrzeugbeauftragte im Aussonderungsgutachten unter Angabe des Mindestwerts des auszusondernden Dienstkraftfahrzeugs eine solche Maßnahme vorgeschlagen und die oberste Landesbehörde der Aussonderung und Veräußerung zugestimmt hat. Die Meldepflichten der Eigentümer und Halter bei endgültiger Stilllegung eines Kraftfahrzeugs nach den §§ 27, 27 a der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) sind zu beachten. Satz 1 gilt auch in sonstigen Fällen, in denen ein Transport des auszusondernden Dienstkraftfahrzeugs zum Versteigerungsgelände nach Auffassung der Kraftfahrzeugbeauftragten unwirtschaftlich ist.

2

In § 28 Abs. 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(RdErl. v. 7. 6. 1985, SMBL. NRW. 203206)“ durch den Klammerzusatz „(RdErl. v. 3. 11. 2003, SMBL. NRW. 203206)“ ersetzt.

– MBL. NRW. 2005 S. 268

203205

**Fahrkostenerstattung;
Verfahrenshinweise unter Berücksichtigung
des Tarifsystems der Deutschen Bahn AG**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 11. 2. 2005
– B 2905 – 5.1.4.4 – IV A 3 –

Mein RdErl. v. 22. 12. 2004 (MBL. NRW. 2005 S. 51) wird wie folgt geändert:

1

In der Einleitung wird folgender Satz 3 angefügt:

Sie geben den derzeitigen Stand wieder; die Dienststellen sind gehalten sich über mögliche Änderungen der Beförderungsbedingungen in eigener Zuständigkeit zu informieren.

2

Nummer 2.4.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Bei bis zu 5 gemeinsam reisenden Personen zahlt die zweite bis fünfte Person einen um 50 % ermäßigten Preis (Mitfahrer-Rabatt), wenn es sich bei der ersten Person um einen zum Sparpreis fahrenden Erwachsenen handelt; bis zum Dezember 2005 wird der Mitfahrerrabatt auch eingeräumt, wenn die erste Person Inhaber einer BahnCard 25/BahnCard 50 bzw. BahnCard 25 First/BahnCard 50 First ist.

– MBL. NRW. 2005 S. 268

2128

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von
Sucht- und Drogenberatungsstellen**

RdErl.d. Ministeriums für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie v. 26. 1. 2005
– III 2 – 0392.3.1 –

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage****1.1**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften – VV – zu § 44 LHO und der Verwaltungsvorschriften für die Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – Zuwendungen für Sucht- und Drogenberatungsstellen, und zwar

1.1.1

als Grundförderung bei der Beschäftigung von mindestens zwei Fachkräften,

1.1.2

als Zusatzförderung (erweiterte Grundförderung) bei der Beschäftigung von zusätzlichen Fachkräften für frauen-, migranten- oder glücksspielsuchtspezifische Angebote,

1.1.3

als Zusatzförderung bei der Beschäftigung von Prophylaxefachkräften und von Fachkräften für die Zusammenarbeit mit Justizvollzugsanstalten.

1.2

Förderungsfähig sind auch

1.2.1

Telefon-Notrufe (Sucht- und Drogentelefone).

1.2.2

Fachstellen für Sucht- und Drogenprophylaxe bei Sucht- und Drogenberatungsstellen, die bereits über eine geförderte Vollzeit-Prophylaxefachkraft verfügen.

1.3

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Beratung in Sucht- und Drogenberatungsstellen.

2.2

Tätigkeit von Prophylaxefachkräften, Fachkräften für die Zusammenarbeit mit den Justizvollzugsanstalten sowie von Fachstellen für Sucht- und Drogenprophylaxe bei Sucht- und Drogenberatungsstellen.

2.3

Beratung durch Telefon-Notrufe (Sucht- und Drogentelefone) für Suchtkranke.

3

Zuwendungsempfänger

3.1

Freie gemeinnützige Träger, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angehören.

3.2

Gemeinden (GV).

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Beratungsstellen mit einer personellen Ausstattung von mindestens zwei geeigneten Fachkräften, die – soweit tarifvertraglich nicht anderes vereinbart ist – jeweils die für den öffentlichen Dienst vereinbarte Wochenarbeitszeit einer Vollzeitskraft abzuleisten haben, erhalten eine Grundförderung. Anstelle einer Vollzeitskraft können auch Teilzeitskräfte nach Maßgabe von Nr. 5.4 gefördert werden.

Bei Beschäftigung von weiteren Fachkräften für zusätzliche frauen-, migranten- oder glücksspielsuchtspezifische Angebote mit mindestens der Hälfte der jeweils für den öffentlichen Dienst vereinbarten Wochenarbeitszeit kann je Fachkraft eine erweiterte Grundförderung als Zusatzförderung gewährt werden.

Die Zusatzförderung für die „erste Prophylaxefachkraft“ setzt die Beschäftigung jeweils einer weiteren vollzeitbeschäftigten Fachkraft voraus.

Die Zusatzförderung für die zweite Prophylaxefachkraft sowie die Förderung für die „Fachkräfte für die Zusammenarbeit mit Justizvollzugsanstalten“ setzt die Beschäftigung jeweils einer weiteren Fachkraft mit mindestens der Hälfte der für den öffentlichen Dienst vereinbarten Wochenarbeitszeit voraus.

4.2

Die Möglichkeit einer Abrechnung von Aufwendungen mit Sozialleistungsträgern schließt im Falle einer Überfinanzierung die Gewährung einer Grundförderung aus.

4.3

Dokumentation

Die Arbeit der Sucht- und Drogenberatungsstellen ist – auf der Grundlage des deutschen Kerndatensatzes der DHS – jeweils zum 15. Februar des Folgejahres – einheitlich zu dokumentieren.

4.4

Qualitätsmanagement

Die geförderten Einrichtungen sind zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität ihrer Arbeit im Rahmen eines kontinuierlichen Qualitätsmanagements (z. B. EFQM- oder DIN-ISO-Modell) verpflichtet.

Ein entsprechendes Konzept ist mit dem Antrag vorzulegen.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.4

Bemessungsgrundlage:

Anstellung von Vollzeit-Fachpersonal mit der jeweils für den öffentlichen Dienst vereinbarten Wochenarbeitszeit, soweit tarifvertraglich nichts anderes vereinbart ist, oder je Personalstelle höchstens zwei teilzeitbeschäftigte Fachkräfte mit jeweils der Hälfte der für den öffentlichen Dienst vereinbarten Wochenarbeitszeit, soweit tarifvertraglich nichts anderes vereinbart ist.

Bei einer nicht ganzjährigen Anstellung der förderfähigen Fachkraft oder bei einem Wegfall des Anspruchs auf Vergütung mindert sich der Jahresfestbetrag für jeden vollen Kalendermonat der Nichtbeschäftigung oder fehlenden Vergütungsverpflichtung um 1/12; bei der Grundförderung nach Nr. 5.5.1 beträgt die o. a. Minderung 1/24, wenn lediglich eine der für die Begründung eines Förderanspruchs erforderlichen beiden Personalstellen nicht besetzt ist.

5.4.1

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören die Personal- und die notwendigen Sachkosten.

5.4.2

Bei der Gewährung von Zuwendungen für Personalausgaben ist es förderunschädlich, wenn in Abweichung von der Bewilligung für die Dauer von bis zu einem halben Jahr

- eine Fachkraft nicht ganzjährig beschäftigt ist oder
- ihr Anspruch auf Vergütung wegfällt oder
- ihre wöchentliche Arbeitszeit im geförderten Arbeitsgebiet reduziert wird, und zwar bis zur Höhe des Eigenanteils des Zuwendungsempfängers (zzgl. Zuwendungen Dritter), jedoch höchstens bis zu 25 %.

Die Entscheidung der Bewilligungsbehörde erfolgt im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises für den jeweiligen zurückliegenden Bewilligungszeitraum.

5.5

Höhe der Zuwendung

5.5.1

Grundförderung für zwei
vollzeitbeschäftigte Fachkräfte jährlich 20.500 €

5.5.2

erweiterte Grundförderung für eine weitere
vollzeitbeschäftigte Fachkraft mit einem der
in Nr. 1.1.2 genannten Arbeitsschwerpunkte
zusätzlich jährlich 10.200 €

5.5.3

erste vollzeitbeschäftigte
Prophylaxefachkraft jährlich 17.900 €

5.5.4

weitere vollzeitbeschäftigte
Prophylaxefachkraft (und damit Fachstelle
für Sucht- und Drogenprophylaxe) jährlich
(weitere) 17.900 €

5.5.5

Fachkraft für die Zusammenarbeit mit
Justizvollzugsanstalten jährlich 20.500 €

5.5.6

Telefon-Notrufe (Sucht- und Drogentelefone)

Die Förderung wird nach den Besonderheiten des Einzelfalles als Festbetrag festgesetzt. Der Festbetrag darf etwa 1/3 der nach der Antragsprüfung als förderungsfähig anzuerkennenden Ausgaben (Personal- und/oder Sachausgaben) nicht übersteigen.

5.5.7

Bei Beschäftigung einer Teilzeitkraft wird der Landeszuschuss entsprechend reduziert.

6

Verfahren

6.1

Antragsverfahren

Der Antrag ist an die zuständige Bezirksregierung (= Bewilligungsbehörde) zu richten. Der entsprechende Antragsvordruck ist dort erhältlich.

6.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk der Zuwendungsempfänger seinen Sitz hat.

Die zuständige Behörde erteilt den Zuwendungsbescheid.

6.3

Auszahlung der Zuwendungen

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt nach den Regelungen des Zuwendungsbescheides.

6.4

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres vorzulegen. Der entsprechende Vordruck ist bei der Bewilligungsbehörde erhältlich.

6.5

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung

des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die VVG, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

7.1

Diese Förderrichtlinien ersetzen ab dem 1. 1. 2005 die mit RdErl. v. 2. 12. 1992 veröffentlichten „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Sucht- und Drogenberatungsstellen“ (SMBL. NW. 2128).

7.2

Diese Richtlinien gelten bis zum 31. 12. 2006.

7.3

Für die Abwicklung der Bewilligungen, die auf der Grundlage der Richtlinien vom 8. 12. 1992 erteilt worden sind, sind die bisherigen Bestimmungen weiter anzuwenden.

– MBl. NRW. 2005 S. 268

21630

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Familienberatungsstellen**

RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie v. 26. 1. 2005
– IV 3 – 6704.1 –

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) Zuwendungen für die Förderung der Familienberatungsstellen nach Maßgabe der **Anlage 1**.

Anlage 1

Danach können gefördert werden

- Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern/ Erziehungsberatungsstellen,
- Ehe- und Lebensberatungsstellen,
- integrierte Beratungsstellen,
- Einrichtungen mit besonderem Beratungsschwerpunkt, z. B. Mädchenberatungsstellen,
- Anlauf- und Beratungsstellen bei Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch von Kindern.

1.2

Die Beratungsarbeit erfolgt entsprechend dem Stand der „Regeln des fachlichen Könnens im Beratungswesen“.

1.3

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Das Land fördert die Arbeit der Einrichtungen

2.1

freier Träger durch Zuwendungen für die Beschäftigung von

- Fachkräften sowie deren jeweilige Vertretung und
- Kräften im Sekretariatsbereich sowie deren jeweilige Vertretung;

2.2

der Gemeinden (GV) durch Zuwendungen für die Beschäftigung von Fachkräften in institutionellen Angeboten der Beratung für Kinder, Jugendliche und Eltern.

3

Zuwendungsempfänger

3.1

Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und ihnen angeschlossene Verbände und Träger, Kirchen und Kirchen gleichgestellte Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sowie

3.2

Gemeinden (GV)
in Nordrhein-Westfalen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Geförderte Einrichtungen müssen ihre Beratungsarbeit auf der Grundlage freiwilliger Inanspruchnahme und ohne Erhebung eines Leistungsentgelts, soweit nicht Ansprüche gegen andere Kostenträger gegeben sind, leisten.

4.2

Allgemeines

4.2.1

Zielsetzungen sind die Belange der Familienberatung:

- Bei Erziehungsberatungsstellen muss der Anteil der Kinder und Jugendlichen und der jungen Volljährigen bis 27 Jahre, derentwegen die Beratung erfolgt, mindestens 90 % der abgeschlossenen Fälle betragen.
- Bei integrierten Beratungsstellen und Ehe- und Lebensberatungsstellen muss es sich in mindestens 75 % der abgeschlossenen Fälle entweder um Kinder und Jugendliche oder um junge Volljährige bis 27 Jahre handeln oder um Paare/Familien mit Kindern bis 21 Jahre.

Die Erfüllung der Quote wird im Rahmen des Berichtswesens entweder durch Angabe des entsprechenden Prozentwertes oder durch Erreichung einer Mindestfallzahl je geförderter Fachkraft aus dem genannten Zielbereich nachgewiesen. Die Mindestfallzahl beträgt 75 % der im Vorvorjahr im Landesdurchschnitt je Fachkraft abgeschlossenen Fälle.

4.2.2

Als Grundlage für die Einbindung der Arbeit der Familienberatungsstellen in die kommunale Jugendhilfeplanung muss eine Bestätigung des Jugendamtes vorliegen, dass die Beratungsstelle ein inhaltlich abgestimmtes Angebot im System der kommunalen Jugendhilfe ist. (Muster **Anlage 2**)

Anlage 2

4.2.3

Über die Vernetzung und Kooperation mit anderen kinder- und familienbezogenen Einrichtungen – sowohl in der nichtfallbezogenen als auch fallbezogenen Arbeit – müssen verbindliche Vereinbarungen mit mindestens 3 Einrichtungen aus mindestens 2 Bereichen bestehen.

4.2.4

Die Beratungsstelle soll neben der fallbezogenen Arbeit präventive Angebote zur Stärkung der Erziehungs- und Beziehungskompetenz und der besseren Früherkennung von sozialen Problemen für Kinder, Jugendliche und Eltern sowie für Multiplikatoren machen. Dazu sollen Veranstaltungen und Angebote durchgeführt werden.

4.2.5

Die Initiierung von und gezielte Kooperation mit Selbsthilfegruppen, Verbänden und Nutzung von ehrenamtlichen Strukturen muss durch eine entsprechende Konzeption nachgewiesen werden.

4.2.6

Zur Schwerpunktbildung in der fallbezogenen Arbeit auf komplexe Erziehungsprobleme und soziale Problemgruppen sind als Zielgruppen entweder Eltern vor/in/nach Trennung und Scheidung oder Alleinerziehende mit einem Beratungsanteil (abgeschlossene Fälle) von 25 % zu berücksichtigen.

4.3

Freie Träger

4.3.1

Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern/Erziehungsberatungsstellen müssen zur Sicherstellung einer fachlich mehrdimensionalen Beratung mindestens über ein Team aus drei Fachkräften – einer Fachkraft mit Abschlussdiplom in Psychologie, einer Fachkraft mit Abschlussdiplom in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik bzw. vergleichbarer Abschlüsse und einer pädagogisch-therapeutischen Fachkraft – verfügen.

4.3.2

Die Gesamtarbeitszeit der Fachkräfte soll mindestens dem Dreifachen der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit entsprechen.

4.3.3

Für die Förderung der Kräfte im Sekretariatsbereich wird eine Stelle mit der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit für ein Beratungsteam (Vollzeitäquivalent von 3 Stellen) als angemessen angesehen.

4.3.4

Ehe- und Lebensberatungsstellen müssen für die unmittelbare Beratung der Ratsuchenden über mindestens eine Fachkraft mit Abschlussdiplom in Psychologie oder in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik oder mit vergleichbarer Ausbildung verfügen. Als vergleichbar gilt insbesondere eine Ausbildung nach den Gemeinsamen Grundsätzen des Deutschen Arbeitskreises für Jugend-, Ehe- und Familienberatung.

4.3.5

Die Gesamtarbeitszeit des Teams soll mindestens der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit entsprechen.

4.3.6

Für die Förderung der Kräfte im Sekretariatsbereich wird eine Teilzeitstelle mit der Hälfte der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit für ein Team als angemessen angesehen.

4.3.7

Integrierte Einrichtungen und Beratungsstellen mit besonderen Beratungsschwerpunkten sollen über die

personelle und fachliche Mindestausstattung mit Fachkräften der jeweils vorliegenden Beratungsgrundtypen verfügen.

4.3.8

Anlaufstellen und Beratungsstellen bei Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch von Kindern müssen über eine fachlich geeignete hauptberufliche Kraft verfügen, deren Aufgabe es ist, durch beratende und koordinierende Tätigkeit den Zugang zum allgemeinen Angebot der Familien- und Lebensberatung zu öffnen. Die Arbeitszeit der Fachkraft muss der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit entsprechen. Eine Stelle kann mit 2 Teilzeitkräften mit jeweils der Hälfte der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit besetzt werden. Die Mitarbeit von Ärztinnen und Ärzten muss gewährleistet sein. Über entsprechende Absprachen müssen schriftliche Bestätigungen vorliegen.

Für Anlaufstellen gelten die Nummern 4.2.1 – 4.3.7 nicht.

4.4

Über Ausnahmeregelungen nach den Nummern 4.2.1 – 4.3.8 entscheidet die Bewilligungsbehörde. Von den Voraussetzungen nach den Nummern 4.2.1 – 4.2.6 sind Abweichungen nur zulässig, wenn die kommunale Jugendhilfeplanung nachweislich andere Schwerpunkte setzt.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Für die Beratungsstellen freier Träger nach den Nummern 4.3.1 und 4.3.4 setzt das zuständige Ministerium differenzierte Jahresförderungsbeträge auf der Grundlage von bis zu 50 v.H. der fiktiven Bruttovergütungen einschließlich Arbeitgeberanteile sowie gesetzliche und tarifvertragliche Zusatzversorgungsleistungen fest, denen die Fachkräfte fiktiv nach den Vergütungsmerkmalen der Anlage 1 a zum BAT – Allgemeine Vergütungsordnung für den Bereich des Bundes und der Länder – (BAT/Land) gemäß den Ausbildungsvoraussetzungen bzw. Tätigkeitsmerkmalen sowie nach Altersgruppen gemäß **Anlage 3** zuzuordnen sind.

5.4.2

Für die Beratungsstellen der Gemeinden (GV) gemäß Nummer 4.4 setzt das zuständige Ministerium jährlich eine Pauschale je ganzjährig vollzeitbeschäftigter Fachkraft auf Grundlage des Haushaltsansatzes und der in den Anträgen anzugebenden Stellenbesetzung mit Fachkräften des Vorjahres fest.

5.4.3

Für die Förderung der Honorarfachkräfte der Beratungsstellen freier Träger werden jährliche Pauschalen festgesetzt.

5.4.4

Für Anlaufstellen gemäß Nummer 4.3.8 wird jährlich der Förderungsbetrag auf der Grundlage von bis zu 60 v.H. der fiktiven Bruttovergütung nach IVa BAT/Land für eine für die Beratungs- und Koordinierungsaufgaben eingesetzte Vollzeitkraft festgesetzt. Die Mitarbeit der Ärztinnen und Ärzte ist von der Förderung ausgeschlossen.

5.4.5

Für spezialisierte Beratungsstellen sind im Einzelfall im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium abweichende Fördervoraussetzungen und Bemessungen der Zuwendung möglich.

5.4.6

Für Beratungsstellen, die besondere landesweite Aufgaben übernehmen oder sich an ausgewählten Projekten beteiligen, kann das zuständige Ministerium ergänzend zu der Personalkostenförderung pauschalisierte Zuschüsse festsetzen.

6

Verfahren

6.1

Freie Träger stellen ihre Anträge nach dem Muster der **Anlage 4a** an die Bewilligungsbehörde. Die Anträge müssen bis zum 1. Oktober für das folgende Kalenderjahr – bei neu einzurichtenden Beratungsstellen spätestens drei Monate vor dem beantragten Förderbeginn – vorliegen.

Gemeinden (GV) stellen Anträge nach dem Muster der **Anlage 4b** an die Bewilligungsbehörde bis zum 1.3. des Bewilligungsjahres.

6.2

Bewilligungsbehörde ist der Landschaftsverband. Die Landeszuwendung ist nach dem Muster der **Anlage 5** zu bewilligen.

6.3

Die Auszahlung erfolgt nach den Festlegungen im Zuwendungsbescheid.

6.4

Von den Zuwendungsempfängern ist ein Verwendungsnachweis nach dem Muster der **Anlage 6a** für freie Träger und nach dem Muster der **Anlage 6b** für Gemeinden (GV) zu verlangen. Dieser umfasst im Sachbericht auch die für das Förderprogrammcontrolling notwendigen Angaben.

7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten am 1. Januar 2005 in Kraft und gelten bis zum 31. 12. 2010.

Die Fördervoraussetzungen der Nummern 4.2.1 – 4.2.6 treten am 1. 1. 2007 in Kraft.

Der RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie vom 11. 3. 2003 (SMBI. NRW. 21630) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Für die Abwicklung der Bewilligungen, die auf der Grundlage der Richtlinie vom 11. 3. 2003 erteilt worden sind, sind diese Bestimmungen weiter anzuwenden.

Die Anlagen 4 a, 4 b, 5, 6 a und 6 b sind hier nicht abgedruckt. Sie können bei den Bewilligungsbehörden angefordert werden.

Anlage 1**Ziele und Grundsätze der Förderung**

Die Ausdifferenzierung der Lebenslagen von Familien und damit verbundene gesellschaftliche und persönliche Probleme erfordern, dass die Familienberatung verstärkt präventiv und zielgruppenorientiert arbeitet. Hierzu haben die Trägerverbände in einer gemeinsamen Erklärung vom 12.7.2004 folgende Ziele der Förderung festgelegt:

- Stärkere Konzentration auf Familienberatung, d.h. auf Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis 27 Jahre sowie Familien mit Kindern unter 21 Jahren,
- regionale Einbindung der Familienberatung in die kommunale Jugendhilfeplanung,
- verbindliche Vernetzung und Kooperation der Familienberatungsstellen mit anderen kinder- und familienbezogenen Einrichtungen in der fall- und nichtfallbezogenen Arbeit,
- Intensivierung der präventiven Angebote zur Stärkung der Erziehungs- und Beziehungskompetenz und der besseren Früherkennung von sozialen Problemlagen,
- Initiierung und Durchführung gezielter Kooperationen mit Selbsthilfegruppen sowie Nutzung von ehrenamtlichen Strukturen,
- Schwerpunktbildung in der fallbezogenen Arbeit der Familienberatung auf komplexe Erziehungsprobleme und soziale Problemgruppen,
- stärkere Berücksichtigung und Integration von Migranten und Migrantinnen in den Beratungsangeboten.

Anlage 2**Muster** der Bescheinigung über die Abstimmung des Angebotes der Familienberatungsstelle mit der **örtlichen Jugendhilfe** ¹

entsprechend Nummer 4.2.2 der Richtlinie über Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen (RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie vom 26.1.2005 - IV 3-6704.1)

des Jugendamtes _____

Hiermit wird der _____ (Beratungsstelle)

in _____ (Anschrift)

in Trägerschaft _____

bescheinigt, dass ihr Angebot inhaltlich im System der örtlichen Jugendhilfe abgestimmt ist.

Diese Bescheinigung dient ausschließlich der Information des Landschaftsverbandes; aus ihr lassen sich keine Ansprüche auf eine kommunale Förderung ableiten.

- ☐ **Bei federführenden Jugendämtern:**
Wir haben diese Bescheinigung mit anderen Jugendämtern, in deren Zuständigkeitsbereich die Beratungsstelle Leistungen erbringt, abgestimmt und zwar Jugendamt/ämter in _____.

Ort/Datum

Stempel und Unterschrift

¹ Die Bescheinigung verbleibt bei der Beratungsstelle; sie ist auf Nachfrage des Landschaftsverbandes vorzulegen.

Anlage 3

Differenzierte Jahresförderungsbeträge nach Altersgruppen und nach fiktiven Vergütungsmerkmalen^{1) 2)}			
Fiktive Eingruppierung (Vergütungsgruppe BAT/Land)	Bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres; 25. Lebensaltersstufe ledig	Vom 30. bis zur Vollendung des 39. Lebensjahres; 35. Lebensaltersstufe ledig	Ab dem 40. Lebensjahr; 45. bzw. 43. Lebensaltersstufe ledig
I b BAT			
II a BAT			
IV a BAT			
IV b BAT			
V b BAT			
VI b BAT			

¹ Jeweils abgerundete Beträge (durch 120 teilbar); Grundlage der Höhe der Zuwendung ist das Alter am 1. Juli des Jahres der Förderung

² Die Jahresförderungsbeträge werden erhöht für Verheiratete um €, für jedes Kind um €.

Grundlage für die Eingruppierung, den Familienstand und die Kinderzahl ist der Stand am 1. Januar des Jahres der Förderung.

II.

**Ministerium für Städtebau und
Wohnen, Kultur und Sport****Wohnraumförderungsprogramm 2005
– WoFP 2005 –**

RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport v. 12. 1. 2005
– IV A 3 – 250 – 02/05 –

Inhaltsübersicht

- 1 Wohnraumförderung im Jahr 2005**
 - 1.1 Wohnungsmärkte in Nordrhein-Westfalen
 - 1.2 Wohnraumförderung treffsicher und nachfragegerecht
 - 1.3 Schwerpunkte der sozialen Wohnraumförderung im Jahr 2005
 - 1.3.1 Förderung regional differenzieren
 - 1.3.2 Wohnraum für Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen
 - 1.3.3 Investive Bestandsförderung
 - 1.3.4 Experimenteller Wohnungsbau
 - 1.3.5 Kommunale Gestaltungsspielräume stärken
 - 1.3.6 Wohnraumförderung solide finanziert
 - 1.4 Wohnraumförderungsprogramm 2005 – WoFP 2005
 - 1.5 Fördermaßnahmen
 - 1.5.1 Neubau von Mietwohnungen für die soziale Wohnraumförderung
 - 1.5.2 Förderung von selbst genutztem Wohneigentum
 - 1.5.3 Förderung von Wohnheimplätzen für Menschen mit Behinderungen und von Pflegewohnplätzen
 - 1.5.4 Modernisierung und erstmaliges Schaffen von Wohnraum im Bestand, Modellmaßnahmen zur baulichen Anpassung bestehender Wohn- und Pflegeheime
 - 1.6 Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- 2 Förderung des Neubaus von Mietwohnungen und des Erwerbs von Belegungs- und Mietbindungen im Wohnungsbestand**
 - 2.1 Verteilung der Fördermittel für Mietwohnungen
 - 2.2 Zukunftsweisender und experimenteller Wohnungsbau
 - 2.3 Förderung von Wohnungen aus dem Aufkommen der Ausgleichszahlung
 - 2.4 Miet-Einfamilienhäuser für Haushalte mit Kindern
 - 2.5 Förderung des Erwerbs von Belegungs- und Mietbindungen im Wohnungsbestand und von Maßnahmen bei Genossenschaftsgründungen
 - 2.6 Durchführung des Bewilligungsverfahrens
 - 2.7 Projektberatungen von Fördermaßnahmen durch eine unabhängige Beratungskommission
- 3 Förderung von selbst genutztem Wohneigentum**
 - 3.1 Fördergegenstände
 - 3.2 Abwicklung der Förderung
- 4 Regionale Budgetierung Bonn/Rhein-Sieg**
- 5 Wohnraum für Menschen mit Behinderungen**
- 6 Mittelbereitstellung, Förderzusagen, vorzeitiger Baubeginn**

1

Wohnraumförderung im Jahr 2005

1.1

Wohnungsmärkte in Nordrhein-Westfalen

Auf den nordrhein-westfälischen Wohnungsmärkten spitzt sich die Situation zu. Rückläufige Neubauinvestitionen im Mietwohnungsbau führen zu einer Angebotsverknappung insbesondere in den Wachstumsregionen im Segment des kostengünstigen Wohnraums. Öffentlich geförderter Wohnungsbau bleibt hier erforderlich, um ein Mindestniveau im Geschosswohnungsbau zu sichern. Die heute noch insgesamt gute Marktsituation wird sich nur dann auf Dauer aufrecht erhalten lassen, wenn mittelfristig ein Neubauvolumen von 60.000 bis 80.000 Wohnungen im frei finanzierten und geförderten Wohnungsbau erreicht wird.

Darüber hinaus stellen der demographische und wirtschaftsstrukturelle Wandel in der Bundesrepublik und die damit notwendigen Anpassungen der Politik neue Aufgaben. Die Zahl der jüngeren Menschen nimmt ab, die der älteren Menschen zu, die Haushalte werden durchschnittlich immer kleiner. Gleichzeitig entwickelt sich die Gesamtwirtschaft seit einigen Jahren insgesamt eher schwach und die finanziellen Spielräume der öffentlichen Hand werden enger.

Für die Akteure auf den Wohnungsmärkten ist diese Entwicklung eine Herausforderung, denn mehr und mehr kommt es darauf an, das Wohnungsangebot nachfragegerecht auszurichten. Die Entwicklung der Wohnungsmärkte in den Regionen verläuft immer uneinheitlicher. Damit wächst vor allem der Bedarf an regionalen und nach Teilmärkten differenzierten Angeboten.

Anpassungsbedarf besteht vor allem im Wohnungsbestand. Während in der Vergangenheit in erster Linie Aktivitäten im Neubaubereich das Geschehen auf den Wohnungsmärkten prägten, ist inzwischen die Frage der Verwertbarkeit, der Umstrukturierung und der Aufwertung der Wohnungsbestände zu einem vorrangigen Thema geworden. Dabei wird auch auf lokaler Ebene die Kooperation von Wohnungsunternehmen und Kommunen, z. B. bei der Stabilisierung und Erneuerung von Stadtquartieren immer wichtiger.

1.2

Wohnraumförderung treffsicher und nachfragegerecht

Grundlage für die soziale Wohnraumförderung ist das Wohnraumförderungsgesetz (WoFG). Die nach der Reform des sozialen Wohnungsbaus möglich gewordene größere Flexibilität der Förderpolitik bietet neue Möglichkeiten für ortsnahe wohnungspolitische Entscheidungen. So sind in den Wachstumsregionen verstärkt Investitionen in den Neubau von Mietwohnungen notwendig, während stagnierende Regionen vor allem durch hohen Bedarf an Bestandsinvestitionen gekennzeichnet sind. Bei der Lösung dieser wohnungspolitischen Herausforderungen hat sich die vereinbarte Förderung als flexibles und marktnahes Instrument erwiesen, das eine hohe Akzeptanz genießt.

Das Förderangebot des Jahres 2005 orientiert sich eng an den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen. Kommunen und Investoren erhalten den notwendigen Spielraum bei der Wahl des passenden Förderkonzepts und bei der Belegung der Wohnungen.

Mit der sozialen Wohnraumförderung wird auch weiterhin ein Beitrag geleistet,

- die Mieten für die Zielgruppen tragfähig zu halten
- Haushalten mit niedrigen und mittleren Einkommen den Erwerb oder den Bau von selbst genutztem Wohneigentum zu ermöglichen und
- die Wohnungsbestände nachhaltig zu erneuern.

Stabilität im Fördervolumen und verlässliche Förderkonditionen sichern darüber hinaus den wirtschaftlichen Akteuren auf den Wohnungsmärkten verlässliche Planungsrundlagen.

Zielgruppen der sozialen Wohnraumförderung sind die Haushalte, die sich aus eigener Kraft nicht am Wohnungsmarkt behaupten können und auf Unterstützung angewiesen sind. Dies sind einerseits Haushalte mit geringem Einkommen und andererseits zunehmend ältere betreuungs- oder pflegebedürftige Menschen. Auch die aktuelle Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt und bei den sozialen Sicherungssystemen beeinflusst die Wohnungsmärkte unmittelbar. Im Zuge der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe werden die Gemeinden künftig die Wohnkosten der Empfänger der Grundsicherung für Arbeitssuchende, der Sozialhilfe und der Grundsicherung im Alter übernehmen. Vor diesem Hintergrund gewinnen die Verfügungsmöglichkeiten der Gemeinden über preiswerten Wohnraum an Bedeutung.

1.3

Schwerpunkte der sozialen Wohnraumförderung im Jahr 2005

Angesichts der Talfahrt des Mietwohnungsbaus im frei finanzierten Wohnungsmarkt kommt dem öffentlich geförderten Wohnungsbau ein besonderes Gewicht zu. Gerade im preisgünstigen Marktsegment ist die mit der Förderung verbundene Angebotserweiterung von elementarer Bedeutung.

Bei der Wohnraumförderung wird es außerdem darauf ankommen,

- sich verändernde Wohnbedürfnisse aufgrund der demografischen Entwicklung angemessen zu berücksichtigen
- die regional unterschiedlichen Marktentwicklungen aufzufangen und mit entsprechenden Förderangeboten zu reagieren
- die knappen Finanzmittel effizient zugunsten der Zielgruppen der sozialen Wohnraumförderung einzusetzen und
- kalkulierbare und verlässliche Rahmenbedingungen für Investoren bereit zu stellen.

Im Jahr 2005 sollen insgesamt etwa 13.500 Wohnungen gefördert werden, entsprechend der Nachfrage aufgeteilt in selbst genutztes Wohneigentum mit rd. 8.000 Einheiten und 4.800 Mietwohnungen in unterschiedlichen Förderkonzepten (Zielgruppen, Bindungsdauer und Art der Belegung). Ein weiterer Schwerpunkt der Förderung sind mit 700 Wohneinheiten Sonderwohnformen für behinderte und pflegebedürftige Menschen. Das Förderangebot für den Erwerb von Belegungs- und Mietbindungen im Wohnungsbestand bleibt bestehen und wird im Hinblick auf die neuen Verantwortlichkeiten der Kommunen für die Empfänger der Grundsicherung für Arbeitssuchende und von Sozialhilfe einen höheren Stellenwert erhalten.

1.3.1

Förderung regional differenzieren

Mit den Förderbedingungen der sozialen Wohnraumförderung sollen auch die Investitionsbedingungen in den Städten verbessert werden. Das Land bietet insbesondere in Gebieten mit hohem Mieten- und Kostenniveau Alternativen zum Fortzug in die ländlichen Bereiche sowohl im Mietwohnungsbau als auch für das Wohnen im selbst genutzten Wohneigentum. Dabei wird durch differenzierte Fördersätze der unterschiedlichen Kostensituation Rechnung getragen.

Auch die Förderung der Aufbereitung innerstädtischer Brachflächen für neue Sozialwohnungen sowie von Wohnumfeldmaßnahmen im Rahmen der investiven Bestandsförderung durch ein zusätzliches Baudarlehen dient dem Ziel, die urbane Wohnqualität zu verbessern. Die hohen Kosten für die Beseitigung eventueller Altlasten auf brachliegenden Gewerbe-, Militär- oder Bahnarealen waren zuvor eine erhebliche Behinderung für die sinnvolle Entwicklung dieser Flächen. Mit Hilfe dieser Fördermaßnahme können mehr brachliegende Grundstücksflächen für den Wohnungsbau in den Städten gewonnen werden.

Die Eigentumsförderung des Landes Nordrhein-Westfalen wurde in den vergangenen Jahren kontinuierlich ausgebaut. Die Landesförderung ermöglicht eine deutliche Reduzierung der finanziellen Belastungen für untere und mittlere Einkommensgruppen, die mit dem Bau oder Erwerb von Wohnraum verbunden sind. Regional differenzierte Fördersätze tragen dazu bei, dass Eigentumsmaßnahmen für Haushalte mit Kindern sowie für Menschen mit Behinderungen auch in den Ballungszentren bezahlbar werden.

1.3.2

Wohnraum für Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen

Die sich verändernden Lebenslagen der älteren Menschen erfordern Wohnungen, in denen sie auch dann noch wohnen können, wenn gesundheitliche Einschränkungen oder Behinderungen die Bewegungsfähigkeit einschränken. In Nordrhein-Westfalen werden bereits seit 1998 ausschließlich barrierefreie Wohnungen gefördert, die keine hinderlichen Stolperfallen haben und über ausreichende Bewegungsflächen verfügen.

In den kommenden Jahren wird darüber hinaus der Anteil hochaltriger Menschen an der Gesamtbevölkerung spürbar ansteigen, so dass mit einem wachsenden Bedarf an Mietwohnungen zu rechnen ist, in denen notfalls auch die Pflege organisiert werden muss. Mit den im Jahr 2004 eingeführten Förderangeboten für ältere oder behinderte Menschen nach Nr. 3 WFB wurden Wohnangebote mit integrierten Pflegewohnplätzen geschaffen. Das Angebot mit dem Ziel einer Verbesserung der quartiersnahen Pflegeinfrastruktur ergänzt die vorhandenen Wohnangebote für ältere und/oder pflegebedürftige Haushalte. Darüber hinaus können große Wohnungen gefördert werden, in denen mehrere ältere, pflegebedürftige oder behinderte Menschen selbstbestimmt in einer Gruppe wohnen können.

1.3.3

Investive Bestandsförderung

Zentraler Gegenstand der Landesstrategie zur investiven Bestandsförderung ist die Umstrukturierung von Nachkriegswohnsiedlungen. Viele dieser Quartiere befinden sich in einer Umbruchsituation. Ihre bauliche Alterung hat eine kritische Phase erreicht, sie entsprechen nicht mehr den heutigen Wohnansprüchen. Gleichzeitig findet in der Mieterschaft ein Generationenwechsel statt; die Erstbezieher sterben oder verlassen altersbedingt die Siedlungen. Für sie sind altengerechte Wohn- und Pflegeangebote, für die jüngere Generation Wohnungen mit hoher Wohnqualität zu schaffen.

Ziel der notwendigen baulichen Erneuerungsmaßnahmen ist die Schaffung neuzeitlicher Wohnstandards durch Modernisierung der Bestände, aber auch die Schaffung neuer Wohn- und Eigentumsformen. „In die Jahre gekommene“ Quartiere können auf diese Weise aufgewertet und attraktive Wohnangebote als Alternative zu neuen Wohnquartieren am Stadtrand oder im ländlichen Raum geschaffen werden. Dieser wirtschaftliche und wohnungspolitische Umstrukturierungsprozess kann dazu beitragen, die Wohnfunktion der Innenstädte zu stärken. Denn viele der zur Modernisierung anstehenden Siedlungen befinden sich in gut mit technischer und sozialer Infrastruktur erschlossenen innerstädtischen Lagen.

Die erforderlichen Bestandsverbesserungen sind wohnungswirtschaftlich umso wichtiger, wenn sich gleichzeitig aufgrund der lokal und regional zunehmenden Differenzierung der Wohnungsmärkte die Nachfrage nach Wohnraum sehr unterschiedlich entwickelt. An nachfragestarken Standorten wie z.B. in Köln, Bonn oder in Düsseldorf und Neuss muss investive Bestandsförderung immer auch einen Beitrag dazu leisten, dass auch nach Umbau und Modernisierung ausreichend Wohnraum für die Zielgruppen der sozialen Wohnraumförderung zur Verfügung steht (Angebotserweiterung von Mietwohnraum).

An Wohnstandorten mit rückläufiger Nachfrage, wie z.B. in den alten Industrieregionen des Landes, sind

Modernisierung und Umbau der Wohnsiedlungen zur Anpassung an die geänderten Wohnbedürfnisse ebenso erforderlich wie als Beitrag zum Strukturwandel und zur Standortverbesserung.

Für diesen umfassenden Erneuerungsansatz zur baulichen Aufwertung bestehender Wohnquartiere stehen alle Förderprogramme, von der Modernisierungsförderung nach den ModR 2001 über die erstmalige Schaffung von Wohnraum im Bestand (Nr. 2.11 b WFB) bis zur Neubauförderung als Ersatzwohnungsbau bei Abrissen im Bestand, zur Verfügung. Darüber hinaus können in 2005 auch Modellmaßnahmen zur baulichen Anpassung von bestehenden Wohn- und Pflegeheimen nach Nr. 14 ModR 2001 gefördert werden.

1.3.4

Experimenteller Wohnungsbau

Der experimentelle Wohnungsbau hat in den vergangenen Jahren seine wichtige Schlüsselfunktion bei der Erprobung neuer Qualitäten in der Wohnungsbauförderung immer wieder unter Beweis gestellt. Veränderte Rahmenbedingungen stellen die Wohnungspolitik vor neue Aufgaben und Herausforderungen. Diese neuen Aufgaben und die darauf zugeschnittenen Lösungsansätze werden in diesem Programmteil vorbereitet, um die Instrumente und Maßnahmen der Wohnraumförderung zeitgemäß und effizient weiter zu entwickeln.

Die Wohnraumförderung in Nordrhein-Westfalen setzt mit ihren qualitativen Anforderungen Maßstäbe, die auch für den frei finanzierten Wohnungsbau richtungsweisend sind. Die hohen Qualitäten im geförderten Mietwohnungsbau haben sich bewährt und sind inzwischen auch bei den nicht geförderten Mietwohnungen selbstverständlich.

1.3.5

Kommunale Gestaltungsspielräume stärken

Im Rahmen ihrer zugeteilten Förderbudgets für Mietwohnungen können die Kommunen unter Beachtung der vorgegebenen Quoten für den Einsatz der Fördermittel zugunsten von Haushalten der Einkommensgruppen A und B frei über die Fördermittel entscheiden, um die örtlichen Wohnungsprobleme zu lösen. Hinsichtlich der Förderhöhe pro Wohneinheit sind die Darlehenshöchstbeträge nach den WFB zu beachten.

Angesichts der sehr unterschiedlichen Situation auf den regionalen Wohnungsmärkten sind ortsnahe Konzepte erforderlich. Den zuständigen Stellen wird ein Besetzungsrecht an Wohnungen für Mieterinnen oder Mieter der Einkommensgruppe A, im Übrigen ein Belegungsrecht eingeräumt. Investoren und Kommunen vereinbaren, ob die Belegungsbindung 15 oder 20 Jahre dauert. Das Wohnraumförderungsgesetz eröffnet außerdem die Möglichkeit, ein Belegungsrecht an einer anderen als der geförderten Wohnung zu begründen. In Nummer 2.5 WFB sind die Grundsätze der mittelbaren Belegung in das Fördersystem integriert.

1.3.6

Wohnraumförderung solide finanziert

Das Landeswohnungsbauvermögen bleibt als revolvingfönder Fonds neben den Einnahmen aus dem Bundeshaushalt und jenen aus der Ausgleichszahlung die wichtigste Finanzierungsgrundlage des Wohnraumförderungsprogramms. Angesichts der angespannten Situation des Landeshaushalts ist die gesetzliche Zweckbestimmung des Landeswohnungsbauvermögens ein wichtiger Garant für die Kontinuität der Wohnraumförderung.

1.4

Wohnraumförderungsprogramm 2005 – WoFP 2005 –

Im Jahr 2005 sollen etwa 13.500 Wohnungen mit einem Finanzierungsaufwand von rd. 810 Mio. € gefördert werden. Vorgesehen sind

Mietwohnungen für die soziale
Wohnraumversorgung mit einem
Mittelaufwand von

300 Mio. €

Neubau und Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum mit einem Mittelaufwand von	480 Mio. €
Wohnheimplätze für Menschen mit Behinderungen und Pflegewohnplätze	30 Mio. €
Summe	810 Mio. €

Die Finanzierung des Wohnraumförderungsprogramms setzt sich wie folgt zusammen:

1 Mittel aus dem Landeswohnungs- bauvermögen gem. Wirtschaftsplan 2005 der Wfa	720,27 Mio. €
2 Mittel aus dem Aufkommen aus der Ausgleichszahlung 2005	45,40 Mio. €
3 Bundesmittel	44,33 Mio. €
4 Summe Wohnraumförderungs- programm (Bewilligungsvolumen)	810,00 Mio. €

Den größten Anteil des Finanzierungsaufwandes für das Wohnraumförderungsprogramm 2005 erbringt das Landeswohnungsbauvermögen mit rd. 720 Mio. €. Das Wohnungsbauförderungsgesetz legt fest, dass dieses Vermögen ausschließlich zur Förderung von Maßnahmen zugunsten der sozialen Wohnraumförderung zu verwenden ist. Durch die Gewährung zinsgünstiger Darlehen zur Förderung von Wohnungsbauinvestitionen stehen jährlich Rückflüsse aus Zinsen und Tilgungen zur Verfügung, die wieder für die Förderung neuer Wohnungen verwendet werden (revolvierender Fonds).

Das Wohnraumförderungsprogramm 2005 wird durch die investive Bestandsförderung in Höhe von 175 Mio. € ergänzt, die ebenfalls aus dem Landeswohnungsbauvermögen finanziert wird. Damit stehen für die soziale Wohnraumförderung im Programmjahr 2005 insgesamt 985 Mio. € zur Verfügung.

1.5

Fördermaßnahmen

1.5.1

Neubau von Mietwohnungen für die soziale Wohnraumversorgung

Bei der Förderung von Mietwohnungen wird zwischen zwei Zielgruppen unterschieden. Zum einen Haushalte, deren Einkommen die Einkommensgrenze nach § 9 Abs. 2 WoFG in Verbindung mit § 1 VO WoFG NRW nicht übersteigt (Einkommensgruppe A), und wirtschaftlich leistungsfähigere Begünstigte, deren Einkommen die vorgenannte Einkommensgrenze um bis zu 40 v.H. übersteigt (Einkommensgruppe B).

Das Mittelvolumen in Höhe von 300 Mio. € ist für die Förderung des Neubaus von Mietwohnungen für Haushalte der Einkommensgruppe A, der Einkommensgruppe B, von Mieteinfamilienhäusern für Haushalte mit Kindern sowie zukunftsweisender und experimenteller Wohnungsbauvorhaben vorgesehen. Der Mittelrahmen schließt das Aufkommen aus der Ausgleichszahlung ein.

1.5.2

Förderung von selbst genutztem Wohneigentum

Die für die Eigentumsförderung vorgesehen Mittel in Höhe von 480 Mio. € können für die Förderung des Neubaus und des Ersterwerbs selbst genutzten Wohneigentums und für die Förderung des Erwerbs vorhandenen Wohneigentums eingesetzt werden.

Bei der Förderung selbst genutzten Wohneigentums in Ballungskernen und solitären Verdichtungsgebieten dürfen die Einkommensgrenzen des § 9 Abs. 2 WoFG in Verbindung mit § 1 VO WoFG NRW um bis zu 30 v.H. überschritten werden.

1.5.3

Förderung von Wohnheimplätzen für Menschen mit Behinderungen und von Pflegewohnplätzen

Aus dem Mittelrahmen von 30 Mio. € kann die Förderung von Wohnheimplätzen nach den WHB und von Pflegewohnplätzen nach Nr. 3.2 WFB gefördert werden.

1.5.4

Modernisierung und erstmaliges Schaffen von Wohnraum im Bestand, Modellmaßnahmen zur baulichen Anpassung bestehender Wohn- und Pflegeheime

Die Modernisierungsförderung kommt für das selbst genutzte Wohneigentum und für Mietwohnungen ebenso in Frage wie für die erstmalige Schaffung von neuen Wohnungen in bestehenden Gebäuden nach Nr. 2.11 Buchstabe b) WFB sowie für Modellvorhaben nach Nr. 14 ModR 2001. Außerdem werden Mittel für Wohnumfeldverbesserungsmaßnahmen eingesetzt.

Für Wohnungsbestände aus den 70er Jahren, in denen vorrangig energetische Nachbesserungen erforderlich sind, steht das Bundesprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zur CO₂-Einsparung (Gebäude-sanierungsprogramm) zur Verfügung. Bauliche Maßnahmen zur Erneuerung und Umstrukturierung hoch verdichteter Sozialwohnungsbestände der 60er und 70er Jahre können nach dem Runderlass vom 27. 5. 2002, IV A 3 – 322 – 521/02 gefördert werden.

Der Mittelrahmen umfasst außerdem die Förderung des Erwerbs von Belegungs- und Mietbindungen im Wohnungsbestand, die Förderung neuer Wohnungsgenossenschaften und den Finanzierungsbedarf für Maßnahmen der Wohneigentumssicherungshilfe.

1.6

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Die Wohnraumförderung beruht auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch das Alterseinkünftegesetz vom 5. Juli 2004.
- Wohnungsbauförderungsgesetz (WBFG) vom 18. Dezember 1991 (GV. NRW. S. 561), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2003.
- Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001, geändert am 27. Dezember 2003 in Verbindung mit dem Zweiten Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (2. AFWoG NRW) vom 16. März 2004.
- Verordnung über die Abweichung von den Einkommensgrenzen nach § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes (Verordnung zum Wohnraumförderungsgesetz – VO WoFG NRW) vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 648).

Bei der sozialen Wohnraumförderung sind folgende Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist:

Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB).

- Bestimmungen über die soziale Wohnraumförderung aus der Ausgleichszahlung (WFB-AFWoG), Anlage 2 der WFB.
- Verwaltungsvorschriften zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (VV-AFWoG).
- Bestimmungen zur Förderung von Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen (Wohnheimbestimmungen – WHB).
- Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Belegungs- und Mietbindungen im Wohnungsbestand.
- Richtlinien zur Förderung der Modernisierung von Wohnraum in Nordrhein-Westfalen (ModR 2001).

2

Förderung des Neubaus von Mietwohnungen und des Erwerbs von Belegungs- und Mietbindungen im Wohnungsbestand

2.1

Verteilung der Fördermittel für Mietwohnungen

Die Fördermittel für Mietwohnungen werden entsprechend der Nachfrage differenziert eingesetzt und den Bewilligungsbehörden als Budget zugewiesen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt nach dem Verhältnis des prozentualen Anteils an den zum 31. 12. 2003 landesweit als wohnungssuchend gemeldeten Haushalten, die wohnberechtigt im Sinne des WoFG sind. Maßgebend ist die Wohnungssuchendenstatistik der Wohnungsbauförderungsanstalt (Wfa).

Die Bewilligungsbehörden sollen die ihnen zugeteilten Fördermittel für Mietwohnungen zu mindestens 75 % für Wohnberechtigte der Einkommensgruppe A (s. Nr. 1.5.1) einsetzen.

Sollen in Gemeinden der Mietenstufen 1–3 Fördermittel für Maßnahmen nach § 2 Nr. 3 VO WoFG NRW eingesetzt werden, sind dem MSWKS über die Bezirksregierungen vor Erteilung der Förderzusage die Gründe für die beabsichtigte Förderentscheidung darzulegen und zu bestätigen, dass die Objekte sich an Standorten befinden, die eine langfristige Vermietung an die erweiterte Zielgruppe ermöglichen.

Die weiteren Einzelheiten der Abwicklung der budgetierten Mittelzuteilung werden im Zuteilungserlass geregelt.

Die Mittel zur Förderung neuer Wohnungen nach Nr. 2.11 Buchstabe b) WFB sind von den Bewilligungsbehörden bei den Bezirksregierungen für jedes Bauvorhaben gesondert unter Vorlage eines geprüften Förderantrages anzufordern. Die Bezirksregierungen melden die angeforderten Fördermittel laufend projektbezogen beim MSWKS nach dem Muster der **Anlage 1**, getrennt nach Einkommensgruppe A und B. Die Fördermittel werden den Bezirksregierungen durch das MSWKS zur Weitergabe an die Bewilligungsbehörden objektbezogen zugeteilt.

Anlage 1

Fördermittel nach Nr. 3.2 WFB (Pflegewohnplätze) oder den „Besonderen Regelungen“ in Nr. 14 ModR 2001 (modellhafte Modernisierung von bestehenden Wohn- und Pflegeheimen) sind durch die Bewilligungsbehörden nach Billigung durch die unabhängige interdisziplinäre Beratungskommission (vgl. Nr. 2.7 WoFP 2005) für jedes Bauvorhaben beim MSWKS auf dem Dienstweg anzufordern. Die Mittel zur Förderung werden den Bewilligungsbehörden durch das MSWKS objektbezogen zugeteilt.

2.2

Zukunftsweisender und experimenteller Wohnungsbau

Zukunftsweisende, vorbildliche oder experimentelle Wohnungsbauvorhaben werden im Rahmen des Wohnraumförderungsprogramms gefördert durch

- die Zuteilung zusätzlicher Förderkontingente für ausgewählte Projekte,
- Beratung in der Planungs- und Bauphase,
- die Auswertung und Dokumentation der als zukunftsweisend, vorbildlich oder experimentell anerkannten Bauvorhaben und
- die Förderung von Begleitmaßnahmen, die für die Vorbereitung und Durchführung experimenteller Wohnungsbauprojekte erforderlich sind.

Unterstützt werden der Bau von Miet- und Genossenschaftswohnungen und die Errichtung selbst genutzten Wohneigentums sowohl im Neubau als auch im Bestand. Als zukunftsweisend und experimentell anerkannt werden Wohnungsbauprojekte mit besonderen städtebaulichen, architektonischen, ökologischen und sozialen Qualitäten.

Die Handlungsschwerpunkte konzentrieren sich insbesondere auf

- die Entwicklung innovativer Trägermodelle zur Erhaltung oder Schaffung preisgünstiger Mietwohnungsbestände (z. B. Gründung von Wohnungsgenossenschaften im Bestand).
- Projekte mit innovativen Ansätzen für das Pflege-wohnen oder andere neue Wohn- und Betreuungsformen für ältere Menschen.
- Einzelprojekte mit innovativen Wohnformen für besondere Zielgruppen (z. B. für Frauen, alte Menschen, Migrantinnen und Migranten).
- Entwicklung von gemischten Siedlungen mit selbst genutztem Wohneigentum und überdurchschnittlichen städtebaulichen, ökologischen und funktionalen Konzepten.
- Einzelprojekte, die sich durch eine ökologische Baustoffauswahl auszeichnen und vorbildlich sind hinsichtlich der Nutzung regenerativer Energien bzw. durch einen minimierten Energiebedarf.

Die Fördermittel für experimentelle Projekte werden projektbezogen zugeteilt. Die Bewilligungsbehörden sind aufgefordert, in Frage kommende Wohnungsbauvorhaben möglichst frühzeitig in der Planungsphase dem MSWKS vorzustellen.

2.3

Förderung von Wohnungen aus dem Aufkommen der Ausgleichszahlung

Aus dem Aufkommen der Ausgleichszahlung, das

- a) bis zum Ende des Vorjahres an das Land abgeführt und noch nicht zur Wohnraumförderung eingesetzt ist und
- b) im Jahr 2005 voraussichtlich erzielt wird,

werden Maßnahmen nach den Bestimmungen über die soziale Wohnraumförderung aus der Ausgleichszahlung nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (Anlage 2 der WFB, Neubau und Modernisierung) gefördert. Die Finanzmittel aus der Ausgleichsabgabe werden entsprechend dem voraussichtlichen örtlichen Aufkommen auf diejenigen Bewilligungsbehörden verteilt, in deren Gebiet die Ausgleichszahlung erhoben wird. Art. 2 Nr. 8 des 2. AFWoG NRW verpflichtet die Bewilligungsbehörden, das Aufkommen „laufend“ vorrangig vor anderen zugeteilten Kontingenten zur sozialen Wohnraumförderung zu verwenden.

2.4

Miet-Einfamilienhäuser für Haushalte mit Kindern

Zur Wohnraumversorgung von Haushalten mit Kindern werden Miet-Einfamilienhäuser nach Nummer 2.91 WFB gefördert. Bei der Beantragung dieser Mittel ist zu prüfen, ob eine dauerhafte Nutzung durch den berechtigten Personenkreis sichergestellt ist. Die benötigten Fördermittel sind bei konkretem Bedarf von den Bewilligungsbehörden vor Bewilligung beim MSWKS über die Bezirksregierungen anzufordern (Abrufverfahren). Die Berichte müssen Angaben über die benötigten Fördermittel, den Bauort, die Straße, die WE-Zahl sowie die Zahl der im Förderobjekt unterzubringenden Kinder enthalten.

2.5

Förderung des Erwerbs von Belegungs- und Mietbindungen im Wohnungsbestand und von Maßnahmen bei Genossenschaftsgründungen

Zur Versorgung sozialwohnberechtigter Haushalte mit preisgünstigen Wohnungen wird der Erwerb von Belegungs- und Mietpreisbindungen an freien oder frei werdenden, bisher nicht gebundenen Wohnungen des Wohnungsbestands mit zinsgünstigen Darlehen gefördert. Die Fördervoraussetzungen ergeben sich aus den Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Belegungs- und Mietpreisbindungen im Wohnungsbestand. Die örtlichen Bewilligungsbehörden sind aufgefordert, entsprechende

Anträge an die Wohnungsbauförderungsanstalt als zuständige Bewilligungsbehörde zu leiten. Die Wohnungsbauförderungsanstalt ist auch zuständig für die Bewilligung und Gewährung von Darlehen zur Förderung der Gründung von Wohnungsgenossenschaften im Bestand und zur Förderung des Erwerbs entsprechender Genossenschaftsanteile.

2.6

Durchführung des Bewilligungsverfahrens

Im Interesse der kontinuierlichen Fortsetzung der Wohnraumförderung werden die Bewilligungsbehörden aufgefordert, die Bewilligungsverfahren zügig durchzuführen und Förderzusagen baldmöglichst zu erteilen. Ziel sollte sein, das Verfahren so zu gestalten, dass eine gleichmäßige Bewilligungspraxis im Laufe des Jahres erreicht werden kann.

Soweit eine Bewilligungsbehörde bis zum 30. September 2005 über zugeteilte Fördermittel noch nicht durch Förderzusage verfügt hat, hat sie bis zum 15. Oktober 2005 zu berichten, in welchem Zeitraum und für welche Objekte die noch verfügbaren Fördermittel eingesetzt werden sollen und die Höhe der dafür benötigten Mittel anzugeben. Gleichzeitig sind ggf. bewilligungsreife Bauvorhaben zu benennen, die aus den zugeteilten Mitteln nicht bewilligt werden konnten. Mittel, über die noch nicht verfügt wurde und für deren Einsatz bis zum Bewilligungsschlussstermin auch keine konkreten Projekte benannt werden können, gelten als zurückgezogen. Das MSWKS behält sich vor, die jeweils noch verfügbaren Fördermittel umzuverteilen. Der Bewilligungsschlussstermin 1. Dezember 2005 ist einzuhalten.

2.7

Projektberatungen von Fördermaßnahmen durch eine unabhängige Beratungskommission

In Nr. 3.2 WFB bzw. den „Besonderen Regelungen“ in Nr. 14 ModR 2001 werden die Förderangebote zur Verbesserung der Wohnungsversorgung von Menschen, die Pflege und Betreuung benötigen, geregelt. Die Förderung der Maßnahmen erfolgt sowohl im Rahmen der Neubauförderung als auch in Modellmaßnahmen bei der Umnutzung bzw. der Modernisierung des Bestandes. Die Förderanträge sind bei den Bewilligungsbehörden zu stellen und nach Vorprüfung auf dem Dienstweg dem MSWKS zuzuleiten. Die Auswahl der zu fördernden Projekte nach Nr. 3.2 WFB und der Modellmaßnahmen im Bestand (Nr. 14 ModR 2001) erfolgt auf der Grundlage der Beratungen und Empfehlungen einer unabhängigen interdisziplinären Beratungskommission, deren Geschäftsführung beim MSWKS liegt.

Damit die ersten Beratungen in der Beratungskommission noch vor der Sommerpause abgeschlossen werden können, sind die Projekte bis zum 31. Mai 2005 vorzulegen. Weitere Projekte können dem MSWKS laufend vorgelegt werden.

3

Förderung von selbst genutztem Wohneigentum

3.1

Fördergegenstände

Im Jahre 2005 werden nach Maßgabe verfügbarer Mittel der Neubau und Ersterwerb von selbstgenutztem Wohneigentum und der Erwerb vorhandenen Wohneigentums gefördert, für die die Förderung bis zum Bewilligungsschlussstermin beantragt worden ist bzw. noch beantragt wird (Antragseingangsliste) und die bis dahin bewilligungsreif werden.

3.2

Abwicklung der Förderung

Mit der Veröffentlichung des WoFP 2005 und nach Bekanntgabe der Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) werden die Bewilligungsbehörden ermächtigt,

alle Anträge zu bewilligen, die bereits vorliegen bzw. bis zum Bewilligungsschlussstermin noch vorgelegt werden und die Bewilligungsreife erlangt haben. Bewilligungsreife Anträge sind unverzüglich zu bewilligen oder durch Einwilligungen in den vorzeitigen Baubeginn/Vertragsabschluss zu belegen.

Die Bewilligungsbehörden sind aufgefordert, dem MSWKS am 10. Juli und 10. Oktober 2005 mit dem als **Anlage 2** beigefügten Formular „Übersicht über die Abwicklung des Programms „Selbstgenutztes Wohneigentum im WoFP 2005“ – die Anzahl der bis dahin bewilligten, ausgefallenen und nach dem 31. Dezember 2004 gestellten Anträge zur Förderung selbst genutzten Wohneigentums und deren Aufteilung auf die nach WFB vorgesehenen Fördertypen über die Bezirksregierungen mitzuteilen. Die Bezirksregierungen werden die genaue Einhaltung der Termine überwachen, die eingehenden Übersichten zusammenfassen und dem MSWKS unverzüglich vorlegen. Zur Vorbereitung auf die Wohnraumförderung im Jahre 2006 melden die Bewilligungsbehörden den Bezirksregierungen unter Verwendung des Musters der **Anlage 3** die am 31. Dezember 2005 vorliegenden Anträge zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum. Die Bezirksregierungen fassen diese Meldungen in einer Übersicht zusammen und legen diese bis spätestens 15. Januar 2006 dem MSWKS vor.

4

Regionale Budgetierung Bonn/Rhein-Sieg

Seit dem Förderjahr 2001 werden die Landesmittel zur Wohnraumförderung der Region Bonn/Rhein-Sieg budgetiert zugeteilt. Es hat sich gezeigt, dass die Umstellung der Fördermittelvergabe auf eine Region zu mehr Flexibilität bei der Lösung der örtlichen und regionalen Wohnungsmarktp Probleme geführt hat.

An dem Modell der regionalen Budgetierung der Landesmittel zur Wohnraumförderung nimmt die Region Bonn/Rhein-Sieg mit den Bewilligungsbehörden Stadt Bonn, Stadt Troisdorf und Rhein-Sieg-Kreis teil. Die budgetierte Zuteilung der Fördermittel soll auch im Programmjahr 2005 fortgeführt werden und der Region für das Jahr 2005 ein gemeinschaftliches Globalbudget in Höhe von 50 Mio. € als Regelzuweisung zur Verfügung gestellt werden. Neben diesem Globalbudget wird lediglich das anteilige Aufkommen aus der Ausgleichszahlung den jeweiligen Bewilligungsbehörden gesondert zugeteilt. Das Globalkontingent schließt auch die An-

teile am Eigentumsprogramm, am Modernisierungsprogramm, sowie die Mittelanteile zur Förderung von Wohnheimplätzen für Menschen mit Behinderungen und von Pflegewohnplätzen ein.

Die betroffenen Bewilligungsbehörden entscheiden im Rahmen der vorhandenen Förderangebote über den Einsatz des Budgets in eigener Verantwortung. Die weiteren Einzelheiten werden mit gesondertem Erlass geregelt.

5

Wohnraum für Menschen mit Behinderungen

Für Menschen mit Behinderungen fördert das Land Mietwohnungen (Nr. 2 WFB) und Gruppenwohnungen (Nr. 3.1 WFB) und unterstützt so das selbstbestimmte Wohnen gestützt von ambulanten Diensten. Insbesondere mehrfach schwerstbehinderten Menschen ist es aber oft nicht möglich, in eine „normale“ Mietwohnung zu ziehen. Nordrhein-Westfalen wird deshalb seine erfolgreiche Politik der Förderung kleiner, qualitativ hochwertiger Wohnheime fortsetzen.

Die Mittel zur Förderung von Wohnheimplätzen für Menschen mit Behinderungen sind für jedes Bauvorhaben gesondert auf dem Dienstweg bis zum Bewilligungsschluss beim MSWKS anzufordern; der geprüfte Antrag ist mit den gemäß Nummer 4.1 Wohnheimbestimmungen erforderlichen Anlagen, jedoch ohne technische Unterlagen, der Mittelanforderung beizufügen.

6

Mittelbereitstellung, Förderzusagen, vorzeitiger Baubeginn

Die Bewilligungsbehörden sind ermächtigt, nach Bereitstellung der Fördermittel Förderzusagen in eigenem Namen für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen zu erteilen (§ 4 Abs. 1 WBFG) bzw. vorab Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn zu erteilen (vgl. Nummer 7.25 WFB). Auf die Regelungen in Nr. 2.6 (gleichmäßige Bewilligungspraxis im Laufe des Jahres) wird noch einmal besonders hingewiesen. Zur Erleichterung der automatisierten Datenverarbeitung sind die Mittel unter der Positionsnummer zu buchen, die sich aus dem Positionsnummernverzeichnis ergibt, das die Wohnungsbauförderungsanstalt aktualisieren und bekannt geben wird. Mittel derselben Positionsnummer sind mit dem Gesamtbetrag zu bewilligen.

Bewilligungsbehörde

Anlage 1

--

An die Bezirksregierung

Dezernat 36

Förderung der erstmaligen Schaffung von Mietwohnungen nach Nr. 2.11 Buchstabe b) WFB - WoFP 2005

Bewilligungsbehörde	Objekt (Gemeinde, Straße Hausnummer/n)	Antragsteller/-in	Zahl der Wohnungen				Höhe Baudarlehen
			Miet- WE	davon			
				Umnutzung	Dachg.- Aus- bau	Erwei- terung	

Bewilligungsbehörde

--

Sachbearbeiter/-in

Telefon

Anlage 2

**An die
Bezirksregierung
Dezernat 36**

**Übersicht über die Abwicklung des Programms "Selbstgenutztes Wohneigentum" im WoFP 2005
(Bearbeitungszeiträume: 01.01. bis 30.06.2005 / 01.01. bis 30.09.2005) *)**

1. Bearbeitung der am 31.12.2004 vorliegenden unerledigten Anträge

Modell / Typ	Antragsbestand zum 31.12.2004 gemäß Meldung Anl. 3 WoBauP 04	Von Spalte 2 bewilligte Anträge WE	Von Spalte 2 bewilligte Anträge €	Von Spalte 2 ausgefallene Anträge **) WE	Von Spalte 2 noch unerledigte Anträge WE	Von Spalte 2 noch unerledigte Anträge €
1	2	3	4	5	6	7
Typ 1						
Typ 2						
Typ 3						
Erwerb vorh. Wohneigentums						

2. Bearbeitung der nach dem 31.12.2004 bis zum 30.06.2005 gestellten Anträge

Typ	Nach dem 31.12.04 bis 30.06.05 vorgelegte Anträge WE	Von Spalte 2 bewilligte Anträge WE	Von Spalte 2 bewilligte Anträge €	Von Spalte 2 ausgefallene Anträge **) WE	Von Spalte 2 noch unerledigte Anträge WE	Von Spalte 2 noch unerledigte Anträge €
1	2	3	4	5	6	7
Typ 1						
Typ 2						
Typ 3						
Erwerb vorh. Wohneigentums						

3. Bearbeitung der nach dem 30.06.2005 bis zum 30.09.2005 gestellten Anträge

Typ	Nach dem 30.06.05 bis 30.09.05 vorgelegte Anträge WE	Von Spalte 2 bewilligte Anträge WE	Von Spalte 2 bewilligte Anträge €	Von Spalte 2 ausgefallene Anträge**) WE	Von Spalte 2 noch unerledigte Anträge WE	Von Spalte 2 noch unerledigte Anträge €
1	2	3	4	5	6	7
Typ 1						
Typ 2						
Typ 3						
Erwerb vorh. Wohneigentums						

*) Nichtzutreffende Zeiträume streichen

**) Aufzuführen sind sowohl mit Ablehnungsbescheid entschiedene Förderanträge als auch solche Anträge, die aus anderen Gründen ausgefallen sind (z.B. Rücknahme).

Bewilligungsbehörde

--

Anlage 3

Sachbearbeiter/-in:
Telefon:

**An die
Bezirksregierung
Dezernat 36**

**Übersicht
über die zum 31.12.2005 vorliegenden unerledigten Anträge
zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum im Jahr 2006
(Nr. 3.2 WoFP 2005)**

Förmliche Anträge liegen
vor:

Fördertyp	WE-Zahl	Fördersumme - €
Typ 1)		
Typ 2 *)		
Typ 3 *)		
Erwerb vorh. Wohneigentums		
insgesamt		

Landeswahlleiterin

**Landtagswahl;
Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer
und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter
für den Landeswahlausschuss**

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 11. 2. 2005
– 12 – 35.09.02 –

Der Landtag hat gemäß § 9 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), SGV. NRW. 1110,

Frau Gisela Walsken (SPD)
als Nachfolgerin des aus dem Landtag ausgeschiedenen
stellvertretenden Beisitzers
Herrn Ernst-Martin Walsken
und
Frau Regina van Dinther (CDU)
als Nachfolgerin des aus dem Landtag ausgeschiedenen
Beisitzers
Herrn Herbert Reul
in den Landeswahlausschuss berufen.

Bezug: Bek. des Landeswahlleiters v. 5. 7. 2000 (MBL.
NRW. S. 794)

– MBL. NRW. 2005 S. 285

III.**Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen**

**Öffentliche Bekanntmachung
des Wahlausschusses für die Wahl zur Vertreterversammlung der
Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen
gem. § 28 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung
vom 11. Februar 2005**

1

Für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen wurde für die Vertreterinnen/Vertreter der Versicherten eine Vorschlagsliste zugelassen. Es wurden insgesamt nicht mehr Bewerber benannt, als Mitglieder zu wählen sind. Gemäß § 28 Abs. 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) findet daher keine Wahlhandlung statt.

2

Der Wahlausschuss hat folgendes Wahlergebnis festgestellt:

Als in die Vertreterversammlung gewählt gelten:

I. Mitglieder:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
1.	Thor, Hildegard	1954	Schwalbenstr. 2, 59519 Möhnesee
2.	Schneider, Helmut	1954	Krimmstr. 15, 45276 Essen
3.	Zeppenfeld Dr., Eva	1960	Brandstr. 8, 45701 Herten
4.	Lohmann, Ralf	1959	Oberdielfener Str. 22 a, 57234 Wilnsdorf
5.	Peifer, Stephanie	1964	Wegnerstr. 53, 47057 Duisburg
6.	Schliekamp, Elisabeth	1964	Neuenhammstr. 1, 59387 Ascheberg
7.	Meyeringh, Uwe	1959	Viehgasse 30–32, 45481 Mülheim a. d. Ruhr
8.	Rabuse, Maria	1956	Niehler Damm 89, 50735 Köln
9.	Laubach, Horst	1956	Am Propsthof 138, 53121 Bonn
10.	Weinmann, Elke	1965	Blumenstr. 27, 47798 Krefeld
11.	Kemkes, Uwe	1945	Markt 5, 46459 Rees
12.	Wirth, Hans-Jürgen	1948	Bachstr. 47, 45699 Herten

II. Stellvertreter:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
1.	Kirch, Herbert	1948	Pfarrer-Thome-Str. 34, 52146 Würselen
2.	Hentschel, Sabine	1962	Kleine Broke 14, 32791 Lage
3.	Bickhove-Swidorski, Ortwin	1956	Wortkamp 22, 48249 Dülmen
4.	Biallaß, Bernd	1948	Bergerhauser Str. 1, 45136 Essen
5.	Rüter, Beate	1962	Burgstr. 11, 47533 Kleve
6.	Gathmann, Klaus	1956	Hoppers 313, 41363 Jüchen
7.	Döring, Edgar	1952	Andreas-Hofer-Str. 13, 48145 Münster
8.	Pahl, Petra	1962	Helstr. 99, 45891 Gelsenkirchen
9.	Boese, Renate	1945	Am Kreuz 24, 45326 Essen
10.	Ständecke, Klaus-Dieter	1958	Kurkölnener Weg 17, 34431 Marsberg
11.	Knuhr, Willi	1955	Mozartstr. 35, 59348 Lüdinghausen
12.	Lauricella-Ninotta, Calogero	1956	Gemarkenstr. 62, 51069 Köln
13.	Kreusel, Michael	1952	Am Domacker 83, 47447 Moers
14.	Kunert, Wolfgang	1947	Am Franz-Felix-See 198, 48268 Greven
15.	Hollweg, Frank	1965	Am Steinberg 15, 51643 Gummersbach

Düsseldorf, den 11. Februar 2005

Der Wahlausschuss der
Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen

Mirjam F i s c h e r
Vorsitzende

Erwin L i z a l a
Beisitzer

Dr. Jürgen S c h r a t z
Beisitzer

– MBl. NRW. 2005 S. 286

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569